

AKTUELLES**Lohnerhöhung ab dem 01.04.2022**

Im März des vergangenen Jahres hat die Regionalkommission Bayern den Tarifabschluss der Bundeskommission übernommen. So wurden die Gehälter für über 120.000 Beschäftigte bei der Caritas in Bayern ab dem 1. April 2021 in zwei Schritten um insgesamt 3,2 Prozent angehoben. Darüber hinaus wurden auch verschiedene Zulagen erhöht.

Mit Ausnahme der Lehrer*innen und Ärzt*innen (Anlagen 21, 21a und 30 zu den AVR) steigen die Gehälter für alle Beschäftigten in zwei Schritten

- zum 1. April 2021: um **1,4%**, mindestens jedoch um 50 Euro
- zum 1. April 2022: um weitere **1,8%**.

Weiterführende Informationen sind auf der Homepage der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission (www.akmas.de) abrufbar.

Änderung der Regelungen für sachgrundlose Befristungen

Seit Anfang März 2022 gelten für die Arbeitsverhältnisse im Caritasbereich neue Regelungen für sachgrundlose Befristungen. Diese Art der Befristung darf jetzt maximal vierzehn Monate dauern und in diesem Zeitraum ist nur noch eine Verlängerung zulässig.

Unsere nächste **Online-Sprechstunde:**
Dienstag, **08.03.2022** von **14.00 – 15.30 Uhr**
Hier besprechen wir aktuelle Fragen/Themen.

AUS DEM BEREICH DER MAV**Ausstattung der MAV**

Der Dienstgeber trägt die durch die Tätigkeit der MAV entstehenden und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten – dieses regelt **MAVO § 17**.

Hierzu stellt der Dienstgeber unter Berücksichtigung der bei ihm vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung.

Zur **Grundausrüstung** der MAV gehören:

- abschließbarer Schrank
- Nutzungsmöglichkeit eines Raumes für MAV-Sitzungen / Beratungen / Besprechung

Aufgrund der Digitalisierung ist auch eine **digitale Ausstattung** notwendig. Daher kann die Arbeit der MAV erfordern:

- E-Mail-Adresse der MAV
- PC / Laptop / Tablet
- Internetzugang

Literatur:

- AVR – aktuelle Ausgabe
- MAVO-Kommentar
- Evtl. ZMV – Zeitschrift für Mitarbeitervertretungen
- Fachbücher für die MAV Arbeit

OFT NACHGEFRAGT**Pausenregelung in der Nacht**

(Auszug aus der Seite: <https://t1p.de/kazmg>)

Können die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen nicht genommen werden und es wird in dieser Zeit auf Anordnung oder mit Kenntnis des Dienstgebers Arbeitsleistung erbracht, so beinhaltet dies zwar einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ggf. Ordnungswidrigkeit / Straftatbestand), aber diese Arbeitsleistung ist selbstverständlich zu vergüten!

Bezahlte Pause: Für Pflegepersonal im Nachtdienst, welches die Station nicht verlassen kann, weil die Patienten sonst sich selbst überlassen wären, hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass die "Pause" als Arbeitszeit zu bewerten und zu bezahlen ist. (u. a. [Bundesarbeitsgericht Urteile 25.10.1989 - 2 AZR 633/8](https://www.bundesarbeitsgericht.de/urteile/25.10.1989-2-AZR-633/8), [23.9.1992 - 4 AZR 562/91](https://www.bundesarbeitsgericht.de/urteile/23.9.1992-4-AZR-562/91)).

Nicht nur die Vollarbeitszeit, sondern auch Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst müssen durch Ruhepausen unterbrochen werden. Dies kann insbesondere in kleinen Organisationseinheiten zu Problemen führen (z.B. in einer kleinen Altenhilfeeinrichtung mit nachts nur einer Pflegefachkraft).

Als Lösungsansatz das folgende Beispiel einer Dienstvereinbarung zur Pausenregelung gemäß AVR Anlage 33 § 2 Abs. 4 / AVR Anlage 5 § 1 Abs. 7 b: Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter*innen im Nachtdienst.

Die Mitarbeiter*innen im Nachtdienst arbeiten in der Regel im Zeitraum von 20:30 bis 06:00 Uhr nach gesondertem Dienstplan (Pause von 30

Minuten nach spätestens sechs Stunden gemäß Arbeitszeitgesetz).

Die Mitarbeiter*innen nehmen ihre Pausenzeiten selbständig wahr; bei Lage und Dauer der Ruhepausen wird das Wohl der zu betreuenden Personen berücksichtigt. Die Mitarbeiter*innen verbleiben während der Pausen am Arbeitsplatz; die Pausen werden wie Arbeitszeit einschließlich der Zuschlagsregelungen vergütet.

LITERATUREMPFEHLUNGEN

Matthias Ullrich (Autor)

Beschäftigtendatenschutz der katholischen Kirche

Praxishandbuch mit umfangreichen Informationen zu Einstellungsverfahren, Beschäftigungsverhältnis, Aufgaben der Mitarbeitervertretungen, Haftungsfragen und zur Rolle der betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Für **Mitarbeitervertretungen, Dienstgeber, Personalverantwortliche, Datenschutzbeauftragte sowie alle am Datenschutz Interessierten**

Bestell-Nr.608070

ISBN/Art.Nr.978-3-944427-45-4

erschienen 08.03.2022

Preis **39,90 €**

Auf der Internetseite

<https://www.ketteler-verlag.de/detailview?no=608070>

finden Sie auch Leseproben aus dem Buch.

TERMINE 2022

Informationstag für neugewählte Mitarbeitervertretungen

WEITERER ZUSATZTERMIN AUFGRUND DER HOHEN NACHFRAGE

Montag, 26.09.2022 – 9.00 – 16.00 Uhr

Informationstage für Mitarbeitervertretungen

Dienstag, 05. April 2022 - Kurs Nr. 22304
Bereich Verwaltung & Sonstige

Dienstag, 26. April 2022 - Kurs Nr. 22018
Dienstag, 31. Mai 2022 - Kurs Nr. 22023
Bereich Pflege

Donnerstag, 12. Mai 2022 - Kurs Nr. 22234
Donnerstag, 23. Juni 2022 – Kurs Nr. 22241
Bereich Kindergarten

Montag, 09. Mai 2022 - Kurs Nr. 22312
(geänderter Termin !!)
Bereich Schule

Seminare für Dienstgeber und MAV Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Freitag, 07.10.2022 – 09.00 – 12.00 Uhr
Montag, 10.10.2022 – 9.00 – 12.00 Uhr

Mitgliederversammlung der DiAG MAV B

Dienstag, 18. Oktober 2022

SOZIALPOLITISCHE NOTIZEN

Tarifverhandlung im SuE

Die Verhandlungen für den Bereich Sozial- und Erziehungsdienst erfolgen im Moment. Sie werden durch ver.di geführt und der Abschluss erfolgt im TVöD.

Im Bereich der Caritas werden die „Tarifverhandlung“ durch die Arbeitsrechtliche Kommission geführt. Dies erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse im Öffentlichen Dienst, die durch die Verhandlungen von ver.di erzielt wurden. Diese Ergebnisse wurden dann weitgehend von der AK „abschrieben“.

Aufgrund dieser Systematik ist es auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern wie AWO, Caritas, Diakonie, Lebenshilfe oder von privaten Trägern wichtig, was im TVöD beschlossen wird.

Im kirchlichen Arbeitsrecht, dem sogenannten *Dritten Weg* ist keine Streikmöglichkeit vorgesehen und verankert.

Deshalb ruft ver.di am **Mittwoch, den 6. April 2022**, alle Beschäftigten im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes zu verschiedenen Aktivitäten und Solidaritätsaktionen auf. **Macht mit!**

Zeigt Eure Solidarität, indem Ihr Euch an der **Foto-Aktion** beteiligt oder in Eurer Einrichtung gemeinsam mit Kolleg*innen an diesem Tag **Textilaufkleber tragt** und Euch so solidarisch zeigt. Die Aufkleber können bei ver.di-Ansprechpartner*in bestellt werden. Unter Angabe der Postleitzahl des Betriebs kann der nächste ver.di-Kontakt gefunden werden: <https://gesundheit-soziales.verdi.de/service/ver-di-vor-ort>